

**„Studienfinanzierung für Studierende mit Kindern  
Ausgewählte Themen des Sozial- und  
Unterhaltsrechts“  
Teil 1  
Leistungen SGB II und XII**

Referentin: Claudia Sammler, wiss. Referentin Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.,

# Überblick Teil I der Veranstaltungsreihe

## Block 1

### 09:00 Uhr -10:30 Uhr

- Sozialpolitisches Vorhaben der Bundesregierung- Die Kindergrundsicherung  
Wann wird sie kommen ?
- Der Status quo- Vorrangige „Geldquellen“
- Bürgergeld - Was sind die wesentlichen Änderungen des SGB II ? –  
Kurzer Überblick
- Spezielle Zugangsvoraussetzung Studierende zum Leistungssystem SGB II und XII  
Leistungssauschluss des § 7 Abs. 5 SGB II / § 22 Abs. 1 SGB XII  
Allgemeine Zugangsvoraussetzungen SGB II / XII

Einleitung

# Überblick Teil I der Veranstaltungsreihe

## Block 2                      11:30 Uhr – 13:00 Uhr

- Tabellen / Übersichten konkrete Leistungen am Bsp. SGB II (Bürgergeld)
- Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung im SGB II und SGB XII
- Fallstudien in Untergruppen für ausgewählte Problemfelder bei der Prüfung von Leistungen SGB II und XII für Studierende
- Abschlussrunde - Ausblick /Diskussion /Anregungen für Teil II (30.03.2023)

Einleitung

## Mentimeter: an den Umfragen teilnehmen mit dem Handy, Tablet-technische Hinweise:

Go to [www.menti.com](http://www.menti.com) and use the code:  
- wird jeweils eingeblendet -

Danach können Sie an der Umfrage teilnehmen.  
Die Umfrage und Auswertung ist völlig anonym.

Einleitung

# Sozialpolitisches Vorhaben der Bundesregierung- Die Kindergrundsicherung

Wann wird sie kommen ?

# Die Kindergrundsicherung- Wie ist der Plan ?

Die Kindergrundsicherung soll folgende Leistungen bündeln:

- das Kindergeld für alle Familien,
- Leistungen nach dem SGB II und SGB XII für Kinder,
- Teile des Bildungs- und Teilhabepakets sowie
- den Kinderzuschlag für Familien mit kleinem Einkommen.

Die Kindergrundsicherung soll aus zwei Komponenten bestehen:

- einem einkommensunabhängigen Garantiebetrags, der für alle Kinder und Jugendlichen gleich hoch ist, und
- einem gestaffelten Zusatzbetrag, der vom Einkommen der Eltern abhängt

Quelle: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/interministerielle-arbeitsgruppe-kindergrundsicherung-konstituiert-sich-194724>

Weiterführende Informationen: Zur Diskussion über eine Kindergrundsicherung, Aktenzeichen: WD 9 - 3000 - 083/22, Abschluss der Arbeit: 09.12.2022

Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend, <https://www.bundestag.de/resource/blob/929418/990d536e8b9dd7be3a12ff0bf0e1a0f2/WD-9-083-22-pdf-data.pdf>

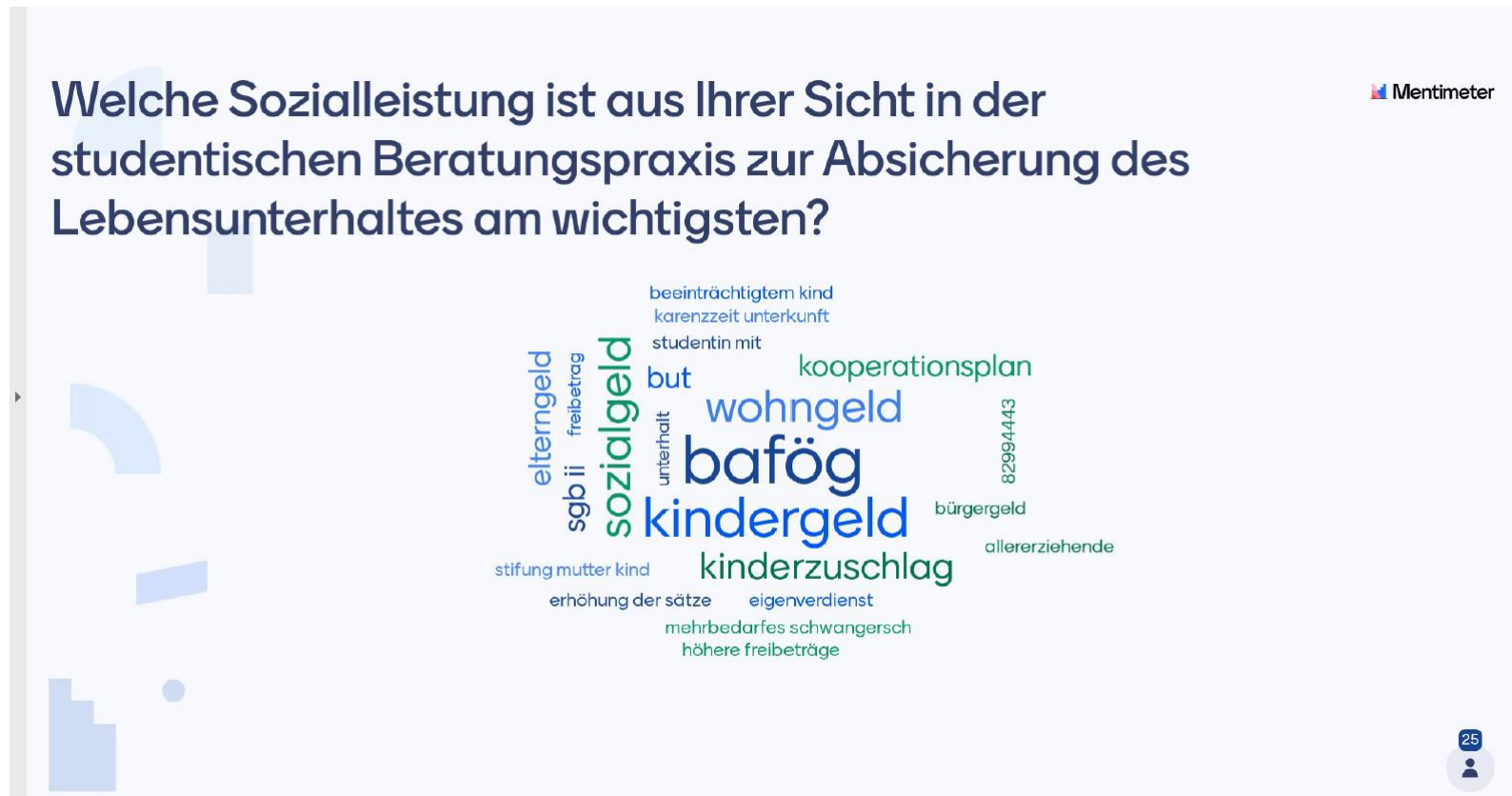
Einleitung

## Umfrage:

Welche Sozialleistung ist aus Ihrer Sicht in der studentischen Beratungspraxis zur Absicherung des Lebensunterhaltes am Wichtigsten ?

Einleitung

## Umfrage Ergebnis:





# Der Status quo- Vorrangige „Geldquellen“

# Die Ausgangslage - „vorrangige Geldquellen“

Achtung auch Regress,  
bei SGB II/ XII  
mitdenken !

## Der Unterhalt als primäre Geldquelle für die (Erst-)ausbildung

Unterhalt (von leistungsfähigen Unterhaltsschuldern) ist in der Erstausbildung (fast) immer vorrangig.

Was als „Erstausbildung“ zählt, ist abhängig vom Einzelfall.

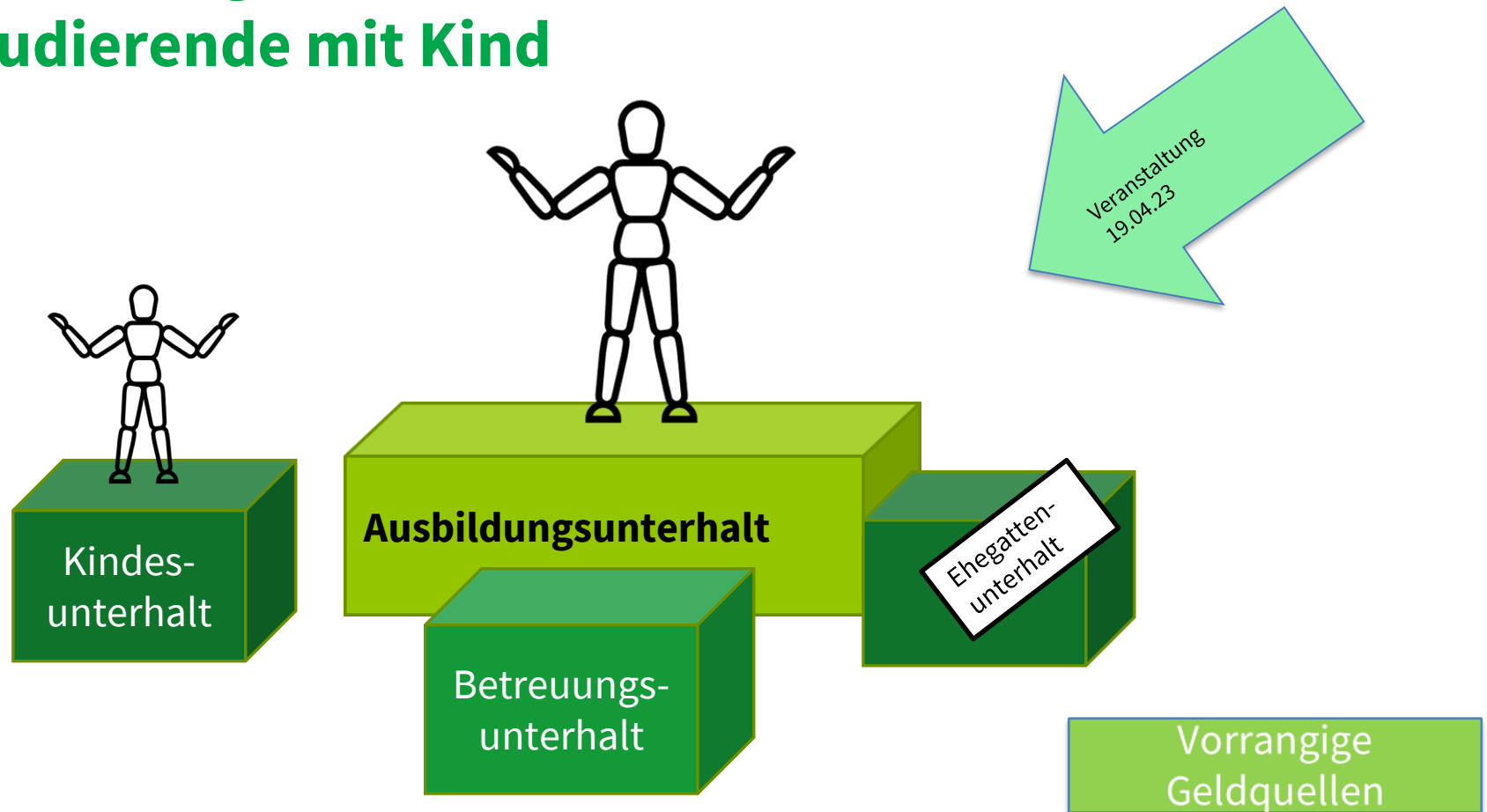
Es gibt für Studierende zwei wichtige Ausnahmen:

1. eine Förderung ist nach § 11 Abs 3 BAföG möglich (elternunabhängiges BAföG)
2. Studium zählt nicht mehr als Erstausbildung / Ausbildung die der vorrangigen Unterhaltspflicht unterliegt

**In der Beratung / Fallbearbeitung SGB II, XII, WoGG immer eventuelle Ansprüche auf Unterhalt mitdenken !**

Vorrangige  
Geldquellen

# Die wichtigsten Unterhaltsansprüche für Studierende mit Kind



# Fallbeispiel (Ausgangsfall)

---

Sonja 26 Jahre ist Medizinstudentin im 5.Fachsemester. Der Entbindungstermin für ihr zweites Kind steht kurz bevor.(03/23), sie ist auch schon in der Klinik, da es eine Risikoschwangerschaft ist. Bis Ende März ist die Finanzierung gesichert, danach nicht mehr.

Sie erhält kein BAföG dem Grunde nach (zu später Studiengangwechsel).

Sonja ist mit Vincent verheiratet, der ein monatliches Nettoeinkommen von ca.1400 € bezieht.

Er erhält auch das Kindergeld für das erste Kind Max, 4 Jahre alt. , Max geht in die Kita (aktuell keine BuT-Leistung und kein Freiplatz/Ermäßigungsplatz in der Kita).

Sonja und Vincent werden sich zum 01.04.2023 trennen. Sie werden noch bis 31.05.2023 in der gemeinsamen Wohnung wohnen. Danach zieht Vincent aus. Er zahlt die Miete bis dahin komplett und lehnt jegliche weitere finanzielle Unterstützung ab. Er kümmert sich zur Zeit um Max und hat seinen vollständigen Jahresurlaub genommen, der noch bis Mitte April andauert.

# Erste Überlegungen Fallbeispiel

## Vorrangige Geldquellen 1

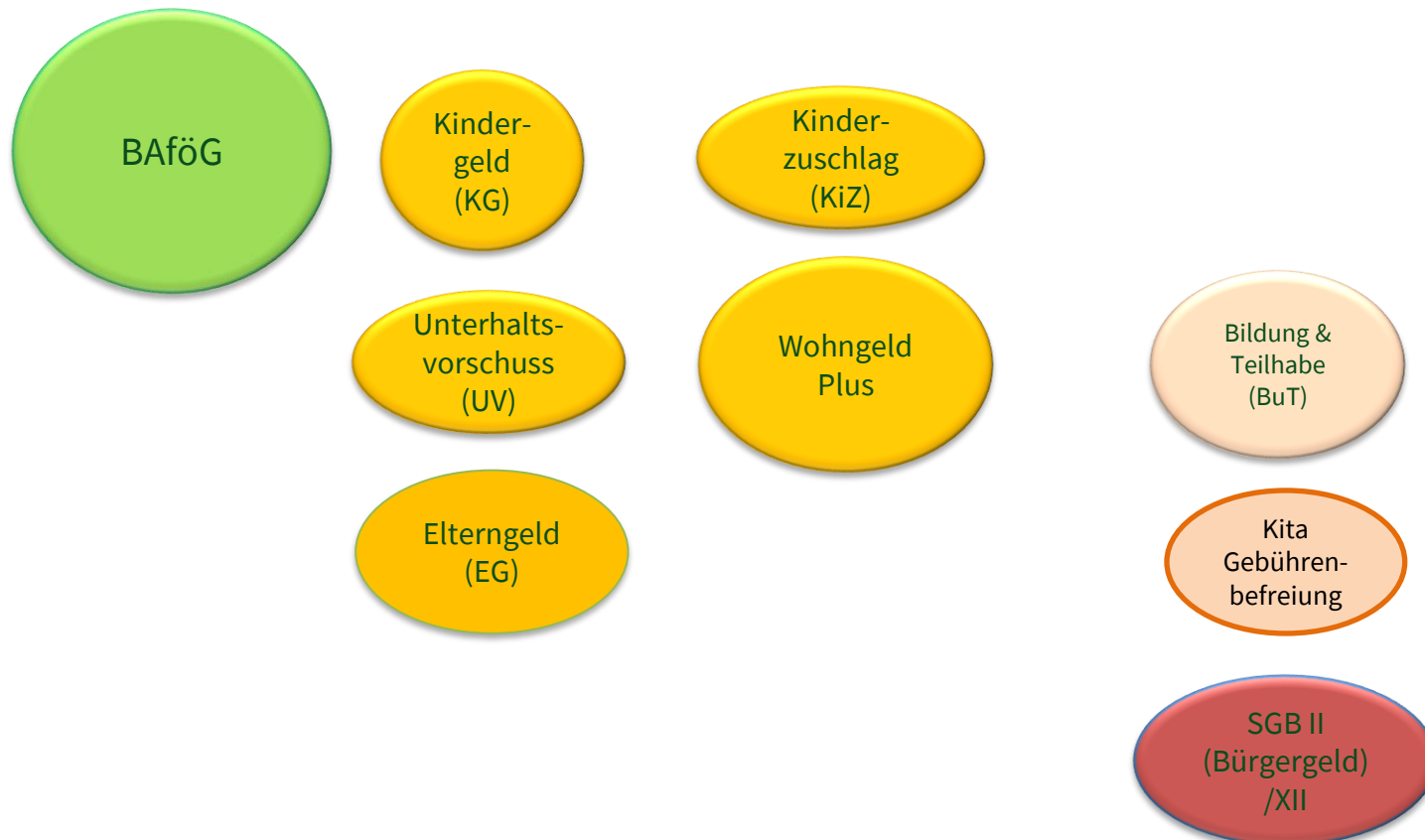
Unterhalt für Mutter und Kind(er)

Vorrangige  
Geldquellen

## Wenn aber kein Unterhalt fließt

...

# Sozialleistungen im Kontext studieren mit Kind



# Erste Überlegungen Fallbeispiel

## Vorrangige Geldquellen 2

Vorrangige Sozialleistungen

Vorrangige  
Geldquellen



# Vorrangigkeit gegenüber SGB II-Leistungen

§ 12a SGB II

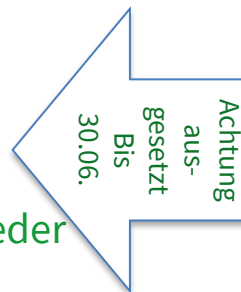
Vorrangige Leistungen

Leistungsberechtigte sind verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend von Satz 1 sind

Leistungsberechtigte nicht verpflichtet,

1. ...

2. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz oder Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz in Anspruch zu nehmen, wenn dadurch nicht die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde.



Vorrangige  
Geldquellen

# Leistungen die dem Bürgergeld als Grundsicherungsleistung vorgehen

- BAföG
- Kindergeld
- Unterhaltsvorschuss
- Kinderzuschlag, wenn damit Hilfebedürftigkeit – (mindestens 3 Monate)- vermieden wird
- Arbeitslosengeld (Sozialgesetzbuch Drittes Buch- SGB III- für Studierende sehr selten möglich)
- Krankengeld (für Studierende i.d.R. nur im Urlaubssemester denkbar)
- Renten wie zum Beispiel Waisenrente
- Wohngeld, wenn damit Hilfebedürftigkeit (mindestens 3 Monate) vermieden wird  
**(zur Zeit ausgesetzt bis 30.06.2023)**
- Elterngeld

Vorrangige  
Geldquellen

# Vorrangige Sozialleistungen Ausgangsfall



**Können Mutter und Kinder im Ausgangsfall nicht existenzsichernd absichern.**

# Eigene Erwerbsarbeit neben dem Studium

## BSG Urteil vom 30.09.2008, Az. B 4 AS 28/07 R

Vgl. auch Durchführungshinweise der BA zu § 27 SGB II. Rz. 27.9: „Nach Auffassung des BSG ist es vor allem Auszubildenden an Hochschulen grundsätzlich zumutbar, durch gelegentliche Nebentätigkeiten einen Verdienst zu erzielen, der ausreicht, den sozialhilferechtlichen Lebensunterhalt mit abzudecken. Die Rechtsprechung des BSG geht vom Regelfall eines „**jungen belastbaren Menschen ohne einengende persönliche Verpflichtungen**“ aus.

Vorrangige  
Geldquellen

**Im Ausgangsfall wird mangels zeitnah  
erreichbarer vorrangiger Geldquellen eine  
Absicherung über Leistungen des SGB II  
notwendig werden.**

# **SGB II jetzt Bürgergeld – Was sind die wesentlichen Änderungen?**

## **Kurzer Überblick**

# Das Bürgergeld- Leistungen SGB II

## 12. SGB II Änderungsgesetz

Das Gesetz trat/tritt in Teilen zum 1. Januar 2023/ 01. Juli 2023 in Kraft und beinhaltet wesentliche Neuerungen für Leistungsberechtigte.

- nicht alle Regelungen können sofort umgesetzt werden
- § 65 SGB II enthält die Übergangsregelungen

Das Bürgergeld bleibt eine steuerfinanzierte, nachrangige Sozialleistung, eine Grundsicherung für Arbeitsuchende.

**Die grundlegende Systematik wurde nicht verändert.**

# Was hat sich mit Einführung des „Bürgergeldes“ im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für die Beratung Studierender wesentlich geändert?

## Grundsatz für Studierende

Der generelle Zugang für Studierende zum SGB II wird **NICHT** verändert.

Es bleibt beim grundsätzlichen Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II mit den Rückausnahmen des § 7 Abs. 6 SGB II. Auch bei den Leistungen nach § 27 SGB II (Mehrbedarfe, Härtefalldarlehn), die generell für Studierende dem Grunde nach möglich sind, ändert sich nichts.



# Änderungen durch das Bürgergeld

## Für nichtstudentische Partner:innen; Kinder

Für Studierende im Urlaubssemester, in Teilzeit Studierende, nichtstudentische Partner:innen, Kinder von Studierenden sowie für die Leistungen nach § 27 SGB II sind die Neuerungen relevant. Die wesentlichsten Änderungen für die studentische Beratung, neben der Erhöhung der Leistungssätze, ergeben sich im Bereich Vermögen (ab 01.01.2023), Kosten der Unterkunft (01.01.2023) und dem anrechenbaren Einkommen (ab 01.07.2023).

# Änderungen im Überblick

## Änderungen zum 01.01.2023

- höhere Regelbedarfe
- Karenzzeiten Unterkunft und nicht-erhebliches Vermögen
- Erhöhung Schonvermögen/Freibeträge, auch nach Karenzzeit
- Abschaffung Vermittlungsvorrang
- Bagatellgrenze 50 € bei Rückforderungen
- Wegfall Pflicht Inanspruchnahme vorzeitiger Altersrenten
- Aufhebung Sonderregelung für Ältere
- Entfristung sozialer Arbeitsmarkt
- Aufhebung Sanktionsmoratorium und Neuregelung Leistungsminderungen
- **Minderjährigenhaftung**
- (Behörden können bis Mitte 2023 die Begriffe Alg II/ Sozialgeld verwenden)

## Änderungen zum 01.07.2023

- höhere Freibeträge für alle Erwerbstätigen  
höhere Freibeträge Schüler, Auszubildende/Studierende,  
Bundesfreiwilligendienstleistende, Aufwandsentschädigungen Ehrenamtler
- Kooperationsplan
- Schlichtungsmechanismus
- Ganzheitliche Betreuung/Coaching
- Bürgergeldbonus
- Weiterbildungsgeld
- Entfristung Weiterbildungsprämie
- Längerer Anspruch auf ALG nach Ende einer Weiterbildung (nur SGB III)
- mehr unverkürzte berufsabschlussbezogene Weiterbildungen
- Grundkompetenzerwerb
- Erreichbarkeits-Erweiterungen
- Nichtanrechnung Mutterschaftsgeld
- Wegfall Übergangsgeld für Bürgergeldbeziehende während med. Rehabilitation
- Erbschaften zählen als Vermögen

## Umfrage:

Welche Änderungen des Bürgergeldes sind  
für die Beratung Studierender mit Kindern  
(besonders) wichtig ?

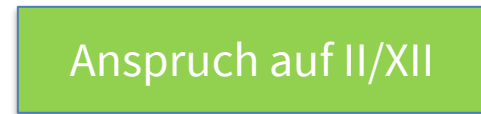
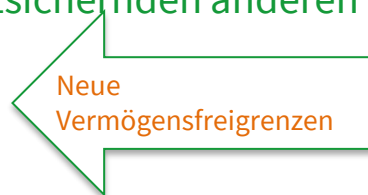
## Umfrage Ergebnis:



# Wann kommen SGB II / (SGB XII) Leistungen derzeit (2023) - bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen - in Betracht ?

## Überblick

- **Kein Leistungsausschlussstatbestand** bzw. NUR Leistungen nach § 27 SGB II / § 22 Abs. 1 S. 2 SGB XII, § 30 SGB XII/ Leistungen nach dem 5./ 7.-9. Kap. SGB XII
- Achtung **Aufenthaltsschädlichkeit** bei ausländischen Studierenden immer **beachten !**
- **Keine** vorrangigen oder existenzsichernden **Unterhaltsansprüche**
- **Keine eigenen existenzsichernden Einkünfte**
- **Keine vorrangigen** oder existenzsichernden anderen **Sozialleistungsansprüche**
- **Kein „erhebliches Vermögen“**



# Leistungen SGB II

## Was ist zu prüfen ?

Anspruch auf II

# **Spezielle Zugangsvoraussetzung Studierende zum Leistungssystem SGB II und XII Leistungsausschluss des § 7 Abs. 5 SGB II / § 22 Abs. 1 SGB XII**



# Leistungseinschränkung für Studierende (Leistungsausschluss)

Auszubildende/ Studierende § 7 Abs. 5 SGB II

**WER**

*Weisung BA  
beachten*

## Regelausschluss für:

- ordentlich Studierende außerhalb des elterlichen Haushalts
- Studierende bei den Eltern wohnend, welche keinen Anspruch dem Grunde nach auf BAföG (mehr) haben

## Ausnahmen:

- Monat der Studienaufnahme
- bei Eltern lebend ( BAföG- ja d.G.n.)
- Antrag auf BAföG muss gestellt sein
- Urlaubssemester (i.d.R. ohne StudienL)
- Teilzeit oder and. nicht dem Grunde nach förderfähiges Studium
- ab 4. Monat AU Schwangerschaft
- Promotions-/Meisterschüler\*innen

Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II Rz.7.153 der Bundesagentur für Arbeit (BA) Stand 02.03.2021, für Studierende in Elternzeit. [https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015897.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf)

Anspruch auf II

# Ausschluss SGB XII differiert etwas:

## § 22 Sonderregelungen für Auszubildende

- (1) Auszubildende, deren Ausbildung im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ....dem Grunde nach förderungsfähig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel. In besonderen Härtefällen können Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel als Beihilfe oder Darlehen gewährt werden.
- (2) ....

Ausnahmen im SGB XII differieren etwas vom SGB II, insbesondere die weitreichendere Härtefallklausel des Abs. 1 S. 2. Studierende außerhalb des elterlichen Haushaltes sind aber gleichwohl ausgeschlossen, Studierende, die bei Ihren Eltern wohnen nicht.

Anspruch auf XII

# Aus dem Deutschen Verein Prüfschema für den Arbeitsalltag

Arbeitshilfe des Deutschen Vereins zur Existenzsicherung von Auszubildenden im  
SGB II Die Arbeitshilfe (DV 02/17) wurde am 12. September 2017\*

<https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2017/dv-02-17-existenzsicherung-azubis.pdf>

\* Da es sich um Empfehlungen aus 2017 handelt sind die dargestellten Beträge allerdings nicht mehr gültig. Das Schema ist dem Grunde nach aber weiter anwendbar.

Anspruch auf II

**Dem Grunde nach ausgeschlossen sind natürlich nach § 7 Abs. 5 / § 22 SGB XII nie die mit in der BG lebenden weiteren Angehörigen, soweit sie nicht selbst unter einen Ausschlussstatbestand fallen.**

Anspruch auf II/XII

# **Urlaubssemester und die fachliche Weisung**

## **§ 7 SGB II Rz.7.156 ( Stand 01.01.2023)**

Anspruch auf II

## Fachliche Weisungen zu § 7 SGB II Rz.7.156 der Bundesagentur für Arbeit (BA) Fassung 01.01.2023, für Studierende in Elternzeit und Mutterschutz.

[https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok\\_ba015897.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba015897.pdf)

...

*(4) Eine Beurlaubung ist nach den jeweiligen Regelungen der Hochschulgesetze der Länder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Daneben können Studierende nach den Regelungen des Mutterschutzgesetzes und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes beurlaubt werden. Werden während einer solchen Beurlaubung nach Satz 2 **im Einzelfall nach dem jeweiligen Prüfungsrecht ausnahmsweise zulässige Prüfungen erbracht, z.B. um ein Studienmodul abschließen zu können**, steht dies einem Bezug von Leistungen nach dem SGB II während der Zeit der Beurlaubung nicht entgegen. ..*

*(6) ...*

*Wird in einem Urlaubssemester häusliche Prüfungsvorbereitung betrieben und dadurch die Arbeitskraft der oder des Studierenden **voll in Anspruch genommen** (§ 2 Absatz 5 BAföG) oder wurden zur Prüfungsvorbereitung Einrichtungen der Hochschule (auch unregelmäßig) aufgesucht, bleibt die Förderfähigkeit der Ausbildung bestehen und der ggf. festgestellte Leistungsausschluss liegt somit weiterhin vor.*

Anspruch auf II

# Heißt jetzt was für die Beratungspraxis ?

Anspruch auf II

*...im Einzelfall nach dem jeweiligen Prüfungsrecht ausnahmsweise zulässige Prüfungen erbracht, z.B. um ein Studienmodul abschließen zu können,...*

- Keinesfalls reguläres Betreiben des Studiums
- zeitlicher Umfang muss unterhalb der BAföG-Förderfähigkeit bleiben ? !
- strikte Einzelfallbetrachtung im Vergleich zum regulären Studienbetrieb des betroffenen Studiengangs und des betroffenen Studienabschnitts
- Abgrenzung schwierig, Weisung steht im Widerspruch zur Rechtsprechung
- Erfordernis der engen Abstimmung mit dem JC
- Bewilligt Jobcenter sehenden Auges: Vertrauensschutz !



**Keine rechtssichere Beratung ohne Abstimmung mit JC**

Anspruch auf II



## Leistungseinschränkungen Studierende



### Ausschluss

Leistungen zum Lebensunterhalt

Regelsatz/KdU

KV/PV

BuT

Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten, Kautions

Erstausstattung Wohnung und Bekleidung, unabweisbarer Bedarf, Zuzahlung orthopädische Schuhe & Brillenreparatur

### Kein Ausschluss

Leistungen nach § 27

- Mehrbedarfe

- einmalige Bedarfe, § 24 Abs.3 Nr.2

- Härtefalldarlehen

- SGB XII Härtefalleleistungen

(Hilfen nach Kap. 5, 7, 9 SGB XII)

Anspruch auf II/XII

**Ist die Hürde des § 7 Abs. 5 SGB II/ § 22 SGB XII überwunden (und stehen auch keine anderen Gründe entgegen- Aufenthaltsrecht !) oder kommen nur Leistungen nach § 27 SGB II/ ergänzende Leistungen SGB XII ( § 30 SGB XII, Hilfen nach 5.7.-9.Kap.SGBXII) in Frage sind die weiteren Voraussetzungen zu prüfen:**

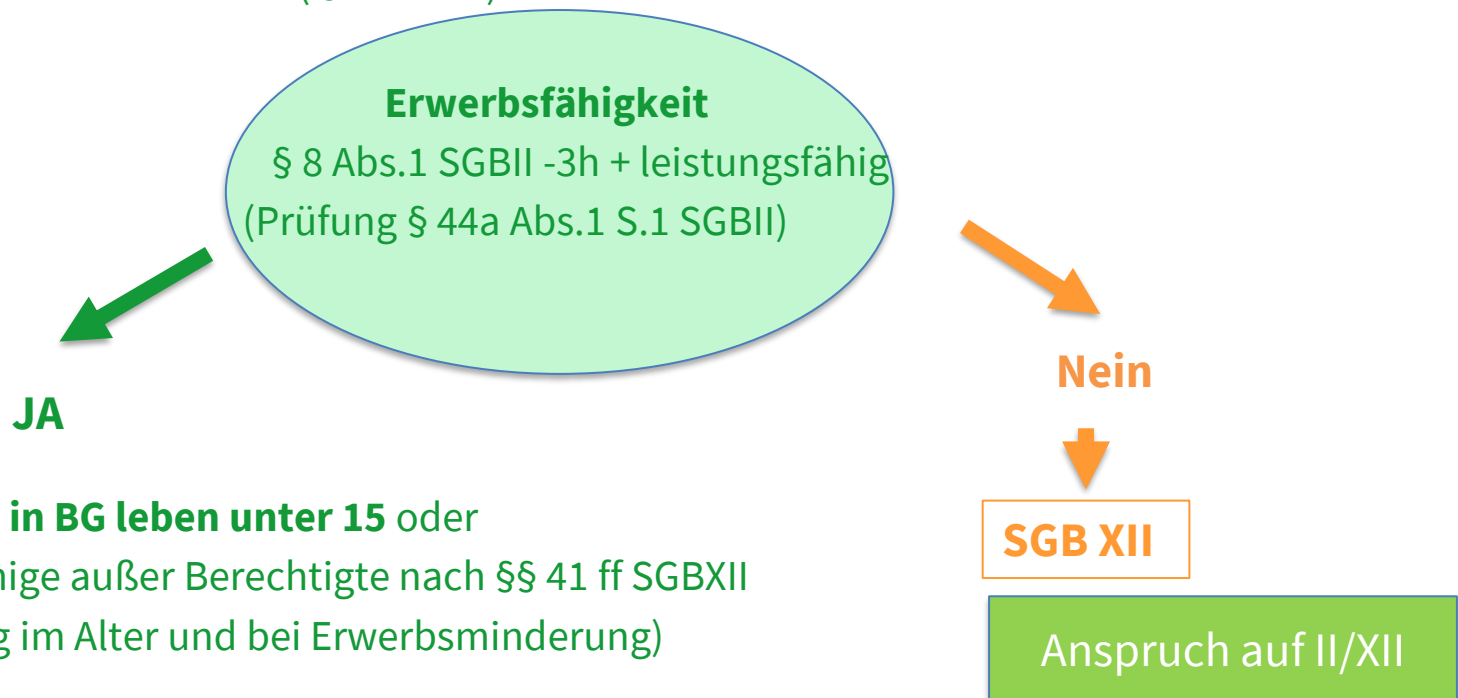
Anspruch auf II/XII

# Allgemeine Zugangsvoraussetzungen SGB II / XII

# Allgemeine Voraussetzungen für einen Leistungsanspruch nach dem SGB II

## Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

- 15.Lj vollendet- (Altersgrenze nach § 7a -Altersrente)
- gewöhnlicher Aufenthalt in D ( § 30 SGBI)



## Wer stellt Erwerbsfähigkeit fest ?

Nach **§ 44a Abs. 1 Satz 1 SGB II** stellt die **Agentur für Arbeit** fest, ob die oder der Arbeitssuchende erwerbsfähig ist.

Sofern zwischen der **Agentur für Arbeit** und dem **kommunalen JC**, oder einem anderen Leistungsträger, der bei voller Erwerbsminderung zuständig wäre, oder der Krankenkasse, die bei Erwerbsfähigkeit Leistungen der Krankenversicherung zu erbringen hätte, **Uneinigkeit** über das **Vorliegen der Erwerbsfähigkeit** besteht

und

ein o.g. Träger der Feststellung der Agentur für Arbeit **widerspricht**, entscheidet hierüber gemäß **§ 44a SGB II** die **Agentur für Arbeit**. Vor der **Entscheidung** über den (verwaltungsintern wirkenden ) **Widerspruch** hat die Agentur für Arbeit eine **gutachterliche Stellungnahme** einzuholen (**§ 44a Abs. 1 Satz 4 SGB II**),<sup>151</sup> die der nach **§ 109a Abs. 4 SGB VI** zuständige **Träger der Rentenversicherung** erstellt (**§ 44a Abs. 1 Satz 5 SGB VI**).

*Karl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., § 9 (Stand: 07.06.2021)*

Anspruch auf II

# Allgemeine Voraussetzungen

Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden **Einkommen** oder **Vermögen** sichern kann. § 9 Abs. 1 SGB II

Anspruch auf II

## Abgrenzung von Einkommen und Vermögen

Einkommen

Alles, was nach Antragstellung  
zufließt § 11 Abs. 1 SGB II

Änderung durch  
Bürgergeld bei  
Erbchaft

Vermögen

Alles, was wertmäßig bereits  
vorhanden ist. § 12 Abs.1 SGB II

Anspruch auf II

# Hilfebedürftigkeit – Vermögensfreigrenzen

Anspruch auf II/XII



# Schonvermögen Bürgergeld

## Schonvermögen im ersten Jahr (Karenzzeit)

In den ersten 12 Monaten nach Antragstellung (und Leistungsbezug) gelten seit 01.01.23 erheblich veränderte Vermögensfreibeträge (§ 12 Abs.4 SGB II):

Vermögen wird nur berücksichtigt, sofern es erheblich ist.

- Grenze: **40.000 € + 15.000 €** für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft
- keine Prüfung der selbstbewohnten Immobilie,
- Angemessenheit Kfz wird vermutet, wenn dies bei Antragstellung erklärt wird.
- Verbesserte Altersvorsorgemöglichkeit vor allem für Selbständige

# Karenzzeit bei Unterbrechung des Bürgergeldbezuges

Unterbrechungsmonate verlängern die Karenzzeit (§12 Abs.3 S.3 SGB II) Eine neue Karenzzeit beginnt, wenn mindestens drei Jahre keine Leistungen bezogen wurden.  
(§ 12 Abs. 1 SGB II)

## **Achtung:**

Bei einer ausschließlich einmaligen Inanspruchnahme von Leistungen wegen einer hohen Heizkostennachzahlung gelten andere Vermögensfreibeträge. Die Karenzzeit gilt in diesen Fällen nicht. Es gilt dann der Freibetrag von 15.000 € je Person nach § 12 Abs. 2 SGB II.

# Schonvermögen nach Karenzzeit

Erhöhung des Schonvermögens (§ 12 Abs. 4 SGB II)

- 15.000 € pro Person (Vermögen auf weitere Person in der BG übertragbar)
- verbesserte Altersvorsorge für alle Leistungsberechtigten
- höhere Grenzwerte bei Immobilienbesitz (130 m<sup>2</sup> Wohnung/140 m<sup>2</sup> Haus, plus 20 m<sup>2</sup> für jede Person, die Vierpersonenhaushalt übersteigt, plus Härtefallklausel (Letzteres nur in der Karenzzeit und im SGB II) / derzeit 80/90 qm für ein und zwei Personen und 20 qm)

## Beispiel:

Studentin Anna (beurlaubt) und Ihre Partnerin haben 2 Kinder. Die Partnerin von Anna hat 80.000 € geerbt. Anna und die Kinder haben 5.000 € gespart. In der Karenzzeit haben sie einen Vermögensfreibetrag von 85.000 € und können daher Bürgergeld beantragen. Nach Ablauf der Karenzzeit wird das Jobcenter die Leistungen einstellen. Im Anschluss wäre hier aber ein Bezug von Kinderzuschlag denkbar, da auch mit dem Einsatz von Vermögen Hilfebedürftigkeit überwunden werden kann. Der Vermögensfreibetrag beim Kinderzuschlag wurde erhöht. (§ 6a Abs.3 S.5 BKKG) Berücksichtigt wird Vermögen nur soweit es im Sinne § 12 SGB II erheblich ist.


# Übergangsregelung

Alle Anträge, deren Bewilligungszeiträume im Zeitraum 01.03.2020 bis 31.12.2022 begannen, unterfallen dem Recht des § 67 SGB II a.F. (Rechtslage vereinfachter Zugang bis 31.12.2022). Somit ist eine Vermögensprüfung bei diesen Fällen erst bei erheblichen Vermögen durchzuführen. Erheblich ist Vermögen in diesen Fällen, wenn es 60.000 € (und 30.000 € für jede weitere Person) übersteigt

# Hilfebedürftigkeit – kein ausreichendes Einkommen

Anspruch auf II/XII

# Hilfebedürftigkeit – kein ausreichendes Einkommen

Anrechenbares Einkommen	Nicht anrechenbares Einkommen
Alles, es sei denn:	Nachzahlungen SGB II, XII
§ 11a SGB II und 1 Bürgergeld- Verordnung	Kinderbetreuungszuschlags nach § 14b Abs. 2 Satz 1 BAföG – sowie vergleichbare Leistungen der Begabtenförderungswerke
	Leistungen Versicherungen für Sachschäden Vermögen ( bereits bei SGB II -Antragstellung vorhanden) BSG v. 9.8.2018 - B 14 AS 20/17 R
	Zuwendungen freie Wohlfahrtspflege o. Dritter ohne Rechtspflicht ( Spenden-Tafel, Möbel ect.) Wertgrenze ca. ½ RB Stufe 1
	Rückzahlungen aus Guthaben Strom ( im Leistungsbezug entstanden), BK selbstgezahlte KdU
	Schmerzensgeld, immat. Entschädigungen Opfer-OEG/ BVG/ (SGB XIV)- AGG
	<b>Anspruch auf II</b>

- Nachweislich **weitergeleitetes Kindergeld** für nicht im Haushalt lebende Kinder (§ 1 Abs. 1 Nr. 8 Bürgergeld-V).
- **Bagatelleinnahmen**, wenn sie **10 €/mtl. nicht übersteigen** (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Bürgergeld-V).
- Einnahmen **aus Kapitalvermögen**, soweit sie kalenderjährlich **100 €** nicht übersteigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 Bürgergeld-V).
- Einnahmen aus „**Verwandtenpflege**“ nach § 3 Nr. 36 EStG. Also **Einnahmen der Pflegeperson** für Leistungen der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 Bürgergeld-V).
- **Weitere privilegierte Einkommen in der Bürgergeld-V**

Anspruch auf II



# Leistungen nach SGB II oder XII oder II+XII ?

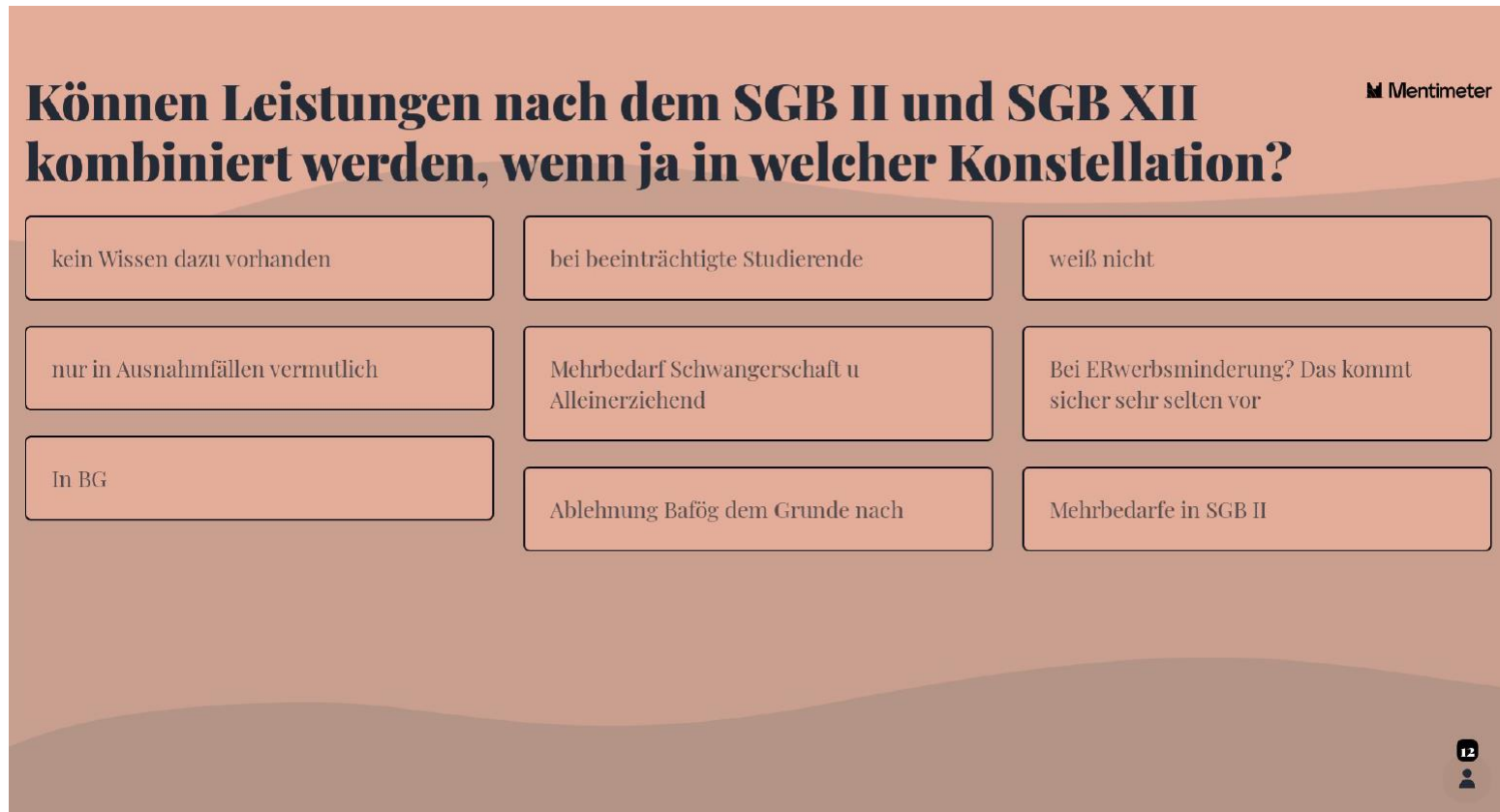
Anspruch auf II/XII

## Umfrage:

Können Leistungen nach dem  
SGB II und SGB XII kombiniert werden-  
wenn ja - in welcher Konstellation?

Anspruch auf II/XII

## Umfrage Ergebnis:



Anspruch auf II/XII

# Abgrenzung der Leistungssysteme

Grundsicherungssysteme			
<p><b>Bürgergeld</b></p> <p>§19 Abs. 1 S. 1 SGB II</p> <p>(erwerbsfähige Studierende)</p>	<p><del>Sozialgeld</del></p> <p><b>Bürgergeld</b></p> <p>§19 Abs. 1 S. 2 SGB II</p> <p>(Kinder U15, nicht erwerbsfähige BG Mitglieder)</p>	<p><b>Hilfe zum Lebensunterhalt</b></p> <p>§ 19 Abs. 1 SGB XII</p> <p>( Bsp. langzeiterkrankter Studierend*e/er –ü.6 Monate)</p>	<p><b>Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung</b></p> <p>§ 19 Abs. 2 SGB XII</p> <p>Bsp. Dauerhafte Erwerbsminderung Studierend*e/er</p>
<p>Hilfen in besonderen Lebenslagen- keine Existenzsicherung im engeren Sinne</p>			
<p><b>besondere Hilfen (Fünftes bis Neuntes Kapitel SGB XII)</b></p> <p>§ 19 Abs. 3 SGB XII ( Beispiel: ergänzende Hilfen bei unterversicherten Studierenden private KV, Hilfe zur Pflege, wenn Pflegegrad nicht erreicht bzw. Leistungen nicht ausreichend )</p>			

Anspruch auf XII

# Allgemeine Voraussetzungen Leistungen SGB XII 3. und 4. Kapitel

Leistungen zur Existenzsicherung nach dem 3. Kapitel:

Beispiel: für langzeiterkrankte Studierende

Anspruch auf XII

## Leistungsausschluss SGB XII

- praktische Bedeutung des § 22 SGB XII ist eher gering zu veranschlagen:
- weil auch Langzeiterkrankte oftmals im SGB II verbleiben  
( s.o. Feststellungsverfahren Folie 42)
- Kein Ausschluss wie bei § 27 SGB II für nicht zum ausbildungsgeprägten Bedarf gehörende- insbesondere Mehrbedarfszuschläge nach § 30 SGB XII.
- Besondere, nicht ausbildungsbezogene Belastungen können z.B. durch Krankheit oder Behinderung, Schwangerschaft, Kinderpflege und -betreuung sowie (Allein-) Erziehung begründet werden.

Nicht von der Ausschlusswirkung erfasst werden von vornherein die **besonderen Sozialhilfeleistungen** nach dem Fünften sowie Siebten bis Neunten Kapitel des SGB XII.

Damit bleiben etwa Hilfen zur Gesundheit und Pflege (§§ 47-52 SGB XII)  
ohne Einschränkungen möglich.

Anspruch auf XII

Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII

Nur für dauerhaft erwerbsgeminderte Studierende ( sehr selten)

Eine dauerhafte volle Erwerbsminderung schließt fast immer auch einen regulären Studienverlauf und ggf. Studierfähigkeit aus. ( Leistungsfähigkeit von 3 h +täglich i.d.R. keine EM, es sei denn...

Ausnahmen:

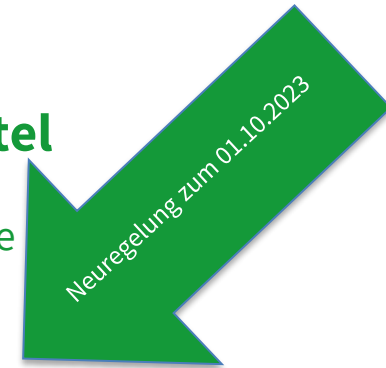
z.B. Studierende mit 24 h Assistenz, welche nach Absolvieren des Studiums erst eine Möglichkeit haben im regulären Arbeitsmarkt tätig zu werden.

Anspruch auf XII

# Allgemeine Voraussetzungen

## Vermögensfreigrenzen für Leistungen 3. und 4. Kapitel

- Für alleinstehende Sozialhilfe-Berechtigte einen Barbetrag in Höhe von maximal 10.000 €
- + Partner:innen des Antragstellers 10.000 €
- + 500 Euro für jede vom Berechtigten unterhaltene Person, also vor allem für Kinder.
- Neu bleibt seit 01.01.2023 außerdem ein angemessenes Kraftfahrzeug (bis Verkehrswert von 7.500 Euro) von der Anrechnung verschont (vgl. § 90 Abs. 2 Nr. 10 SGB XII neu).



Bis Dezember 2019 war auch die Eingliederungshilfe Teil der Regelungen zur Sozialhilfe in Sozialgesetzbuch (SGB) XII. Seit 2020 sind die entsprechenden Bestimmungen unter dem Titel „Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung von Menschen mit Behinderungen“ als neuer Teil 2 in das SGB IX (§§ 90– 150) integriert.

Anspruch auf XII



# Hilfebedürftigkeit – kein ausreichendes Einkommen - § 82 SGB XII

**Zum Einkommen gehören zunächst alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahmen:**

- (nachgezahlte) Leistungen SGB XII
- der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und vergleichbar/ Leistungen nach Bundesentschädigungsgesetz
- Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben

Anspruch auf XII

# Neuregelungen zum 01.01.2023 im Zuge des BürgergeldG weitere Ausnahmen

- ab 01.01.2023 gelten Erbschaften nicht mehr als Einkommen, sondern werden als Vermögen bewertet (§ 82 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII)
- Einkünfte die nach § 3 Nr. 12, Nr. 26 oder Nr. 26a EStG steuerfrei sind, zählen nicht mehr als Einkommen, soweit sie einen Betrag in Höhe von 3.000€/ Kalenderjahr nicht übersteigen (§ 82 Abs. 1 Nr. 8 SGB XII).
- Außerdem kein Einkommen mehr: Mutterschaftsgeld nach § 19 Mutterschaftsgesetz;
- Einnahmen von Schülern, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; Betrag in Höhe von 520 Euro monatlich bei Leistungsberechtigten, die eine förderungsfähige Ausbildung durchlaufen oder während der Schulzeit erwerbstätig sind.

Abzusetzen vom Einkommen sind seit 01.01.2023 bis zu 250 Euro monatlich, wenn sie als Taschengeld nach dem Bundesfreiwilligendienst- oder Jugendfreiwilligendienstgesetz gezahlt wurden (§ 82 Abs. 2 S. 2 SGB XII).

Anspruch auf XII

# Einkommenseinsatz bei besonderen Hilfen § 85 SGBXII

## § 85 Einkommensgrenze

- (1) **Bei der Hilfe nach dem Fünften bis Neunten Kapitel** ist der nachfragenden Person und ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner die Aufbringung der Mittel nicht zuzumuten, wenn während der Dauer des Bedarfs ihr monatliches Einkommen zusammen eine Einkommensgrenze nicht übersteigt, die sich ergibt aus
1. einem Grundbetrag in Höhe **des Zweifachen der Regelbedarfsstufe 1** nach der Anlage zu § 28,  
+
  2. den **Aufwendungen für die Unterkunft, soweit diese den der Besonderheit des Einzelfalles angemessenen Umfang nicht übersteigen** und +
  3. einem Familienzuschlag in Höhe des auf volle Euro aufgerundeten Betrages von **70 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1** nach der Anlage zu § 28 für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner und für jede Person, die von der nachfragenden Person, ihrem nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner überwiegend unterhalten worden ist oder für die sie nach der Entscheidung über die Erbringung der Sozialhilfe unterhaltspflichtig werden.



**Darüber hinaus angemessener Einsatz des Einkommen.**

Anspruch auf XII

## Aus dem Deutschen Verein

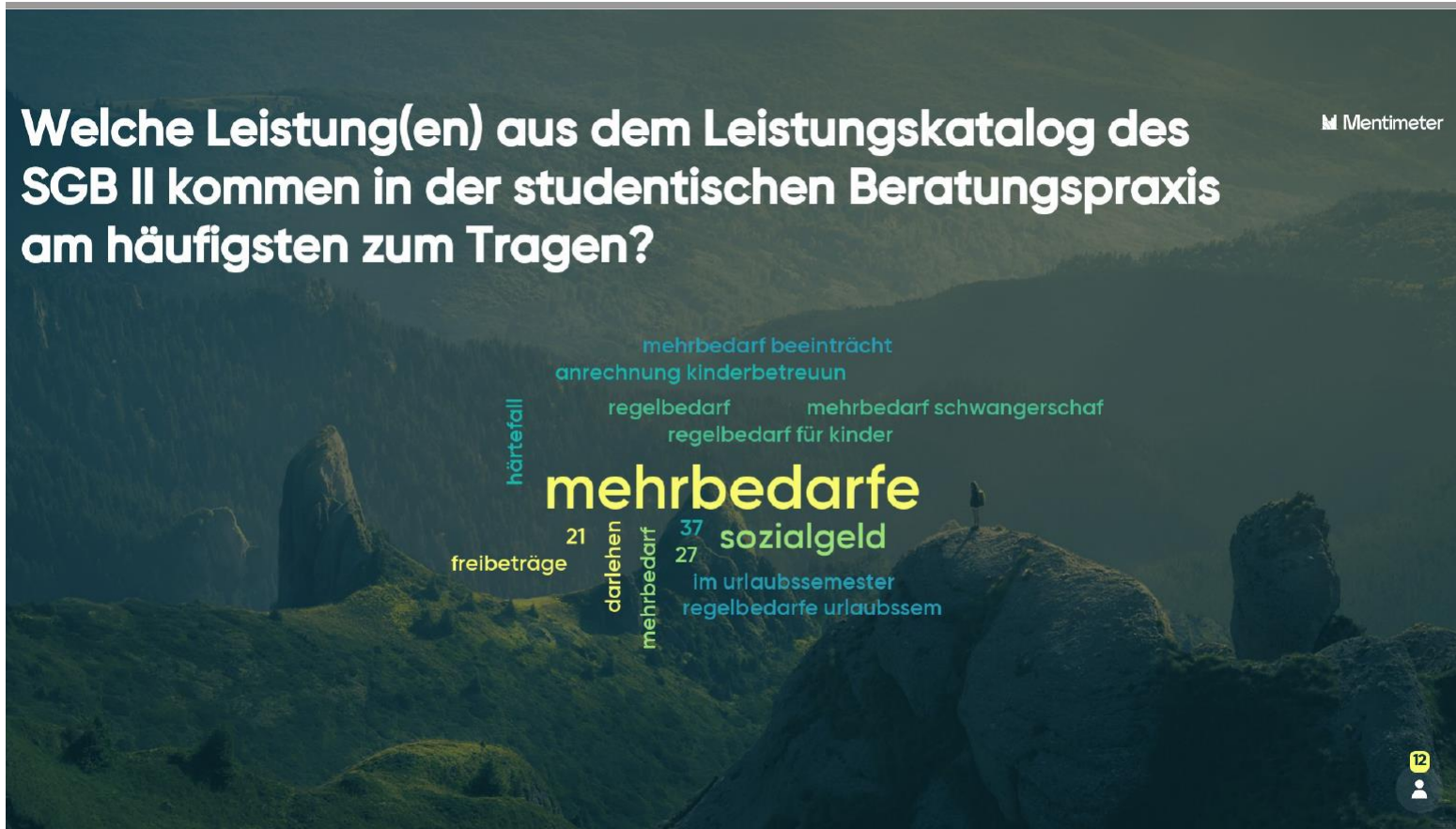
### **Empfehlungen des Deutschen Vereins für den Einsatz von Einkommen und Vermögen in der Sozialhilfe (SGB XII)**

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2022-empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-den-einsatz-von-einkommen-und-vermoegen-in-der-sozialhilfe-sgb-xii--4640,2431,1000.html>

## Umfrage:

Welche Leistung(en) aus dem Leistungskatalog  
des SGB II kommen in der studentischen  
Beratungspraxis am häufigsten zum Tragen?

## Umfrage Ergebnis:



## Leistungskatalog (passive Leistungen) SGB II

- Regelbedarfsstufen („Regelsatz“) §§ 19,20 SGB II
- Mehrbedarf § 21 SGB II
- BuT § 28 SGB II
- KdUH und damit zusammenhängende Kosten (Umzug), § 22 SGB II
- Abweichende (einmalige Leistungen),
- Leistungen nach § 27 SGB II- (Sonderkatalog der nach § 7Abs.5 ausgeschlossenen Studierenden/Azubis)

# Regelbedarfe seit 01.01.2023

## Regelbedarfe -Regelbedarfsstufen (RB) § 20 SGB II

- |  |                     |
|--|---------------------|
| ➤ • RB 1: Volljährige  | 502 € (+53 zu 2022) |
| ➤ • RB 2: mit Partner:innen zusammenlebende Volljährige      | 451 € (+50 zu 2022) |
| ➤ • RB 3: Volljährige unter 25 Jahre im Haushalt der Eltern* | 402 € (+45 zu 2022) |
| ➤ • RB 4: Jugendliche von 14 bis 18 Jahre                    | 420 € (+47 zu 2022) |
| ➤ • RB 5: Kinder von 6 bis 14 Jahre                          | 348 € (+39 zu 2022) |
| ➤ • RB 6: Kinder unter 6 Jahre:                              | 318 € (+35 zu 2022) |

\* bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen



# Mehrbedarfe

## Mehrbedarfe sind im § 21 SGB II bzw. § 30 SGB XII geregelt.

Für den studentischen Bereich sind (auch) wegen § 27 SGB II von besonderer Bedeutung:

- Schwangerenmehrbedarf
- Mehrbedarf bei Alleinerziehenden
- Mehrbedarf wegen kostenaufwändiger Ernährung
- MB für unabweisbaren laufenden Bedarf

# Mehrbedarfe

## Mehrbedarf bei Schwangerschaft § 21 Abs. 2 SGB II

RB 17 % Veränderung zu 2022

### Regelbedarfsstufe 1

Alleinstehende Volljährige 85,34 € + 9,01 €

Regelbedarfsstufe 2 76,67 € + 7,99 €

Regelbedarfsstufe 3 68,34 € + 7,14 €

Regelbedarfsstufe 4 71,40 € + 7,48 €

## Mehrbedarfe

Anzahl und Alter der Kinder		Höhe des Mehrbedarfs	Veränderung zu 2022
1 Kind unter 7 Jahren	§ 21 Abs. 3 Nr.1 SGB II	36 % (RB1) <b>180,72 €</b>	+ 19,08 €
1 Kind über 7 Jahren	§ 21 Abs. 3 Nr.2 SGB II	12 % <b>60,24 €</b>	+ 6,36 €
2 -3 Kinder unter 16 Jahren	§ 21 Abs. 3 Nr.1 SGB II	36 % <b>180,72 €</b>	+ 19,08 €
3 Kinder	§ 21 Abs. 3 Nr.1 SGB II	36 % <b>180,72 €</b>	+ 19,08 €
4 Kinder	§ 21 Abs. 3 Nr.2 SGB II	48 % <b>240,96 €</b>	+ 25,44 €
5 und mehr Kinder	§ 21 Abs. 3 Nr.2 SGB II	60% <b>301,20 €</b>	+ 31,26 €

*Mehrbedarf für Alleinerziehung § 21 Abs.3 SGB II*

Beispiel: Ein studierender alleinerziehender Elternteil mit Kindern im Alter von 6, 8 und 16 Jahren erhält einen Mehrbedarf von insgesamt 36% (180,72 €). Die gleiche Mehrbedarfshöhe erhält ein studierender Alleinerziehender Elternteil mit lediglich einem Kind unter 7 Jahren.

# Ernährungsbedingter Mehrbedarf

## Neue Empfehlungen des Deutschen Vereins :

Gewährung des Mehrbedarfs bei kostenaufwändiger Ernährung  
im SGB II und SGB XII, Empfehlungen des Deutschen Vereins (DV 12/20)  
vom 16.09.2020.

<https://www.deutscher-verein.de/de/empfehlungenstellungnahmen-2020-empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-gewaehrung-des-mehrbedarfs-bei-kostenaufwaendiger-ernaehrung-gemaess-30-abs-5-sgb-xii-3955,1997,1000.html>

## Ernährungsbedingter Mehrbedarf nach den Empfehlungen des DV

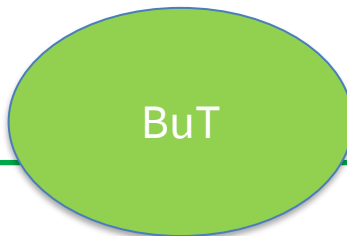
Erkrankung	Empfohlener Mehrbedarf (in % der Regelbedarfsstufe 1)
Zöliakie	20 %
Mukoviszidose	30 %
Krankheitsassoziierte Mangelernährung (a.F. konsumierende Erkrankungen, Krebs, Colitis, MS etc.)	10 %
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysetherapie	5 %
Schluckstörungen	individuell

- Nahrungsergänzungsmittel werden einbezogen
- Mangelernährung „ersetzt“ konsumierende Erkrankungen
- Geänderte Ernährungsempfehlungen bei Niereninsuffizienz (o. Dialyse)
- Neu hinzugekommen sind die Schluckstörungen



## Krankheiten, bei denen nach den Empfehlungen grds. keine Mehrkosten entstehen

- Dyslipoproteinämien sog. Fettstoffwechselstörungen
  - Hyperurikämie
  - Hypertonie
  - Kardiale und renale Ödeme
  - Diabetes mellitus, Typ I und Typ II
  - Ulcus Duedeni und Ulcus ventriculi
  - Neurodermitis
  - Lebererkrankungen
  - Endometriose
  - Laktoseintoleranz
  - Fruktosemalabsorption
  - Histaminunverträglichkeit
  - Nicht-Zöliakie-Gluten-/Weizen-Sensitivität
- 
- Empfehlungen ersetzen nicht die Prüfung im **Einzelfall**
  - Pauschale Empfehlungen, die in der Verwaltung zur Anwendung gelangen
  - **Orientierungshilfe** (kein antizipiertes Sachverständigengutachten!)
  - Nicht-Nennung von Erkrankungen bedeutet nicht, dass kein Mehrbedarf bestehen kann



## Wer

- Familien/Jugendliche mit geringem Einkommen.(Bürgergeld, SH, AsylbLG, KiZ, WohnG)
- Schwellenhaushalte
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 25. Lj. (18. Lj)

## Was

- Leistungen in Form: Geld-, Sach-, Dienstleistungen



# Arbeitshilfe für BuT aus dem deutschen Verein

Vierte Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung  
der Leistungen für Bildung und Teilhabe DV 11/20 vom 24.11.2020

[https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-11-20\\_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf](https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2020/dv-11-20_leistungen-fuer-bildung-teilhabe.pdf)



## Kosten der Unterkunft § 22 SGB II

Grundregelung auch nach Bürgergeld:

§ 22 Abs. 1 SGB II

....Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind.

Was ist angemessen ? = örtliche Richtlinien abstrakte Angemessenheit,  
bzw. konkrete Angemessenheit (Einzelfall!)

Wenn nicht angemessen:

JC fordert zur Senkung auf (Kostensenkungsaufforderung), dann in der Regel 6 Monate Zeit § 22 Abs. 1 S7 SGB II, um angemessenen Wohnraum zu finden, sonst Absenkung auf angemessene Kosten.

# Was ist neu im Bürgergeld für KdUH ?

**Geändert hat sich die Zeitspanne, in welcher auch Kosten anerkannt werden, welche nicht angemessen sind, d.h. wo z.B. die Wohnung zu groß und oder zu teuer ist.**

## **„Karenzzeit“ im 1. Jahr des Leistungsbezuges § 22 Abs.1 S.2 SGB II**

- ein Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach dem SGB II bezogen werden. (§ 22 Abs. 1 S.2 SGB II)

## **Fazit Schutz jetzt : 1 Jahr + 6 Monate ( § 22 Abs. 1 S.7 SGB II)**

(Aber: Heizkosten werden nach der Gesetzesbegründung nur in angemessener Höhe anerkannt)

- eine neue KdU - Karenzzeit beginnt, wenn mindestens drei Jahre keine Leistungen bezogen wurden (§ 22 Abs. 1 S. 4 SGB II)
- wird der Leistungsbezug in der Karenzzeit für mindestens einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Karenzzeit um volle Monate ohne Leistungsbezug. (§ 22 Abs.1 S.4)

## Leistungen nach § 27 SGB II

Mehrbedarfe:

- Schwangerschaft (§ 21 Absatz 2)
- Alleinerziehende (§ 21 Absatz 3)
- Kostenaufwändige Ernährung (§ 21 Absatz 5)
- Laufender, atypischer Mehrbedarf (§ 21 Absatz 6)

Es besteht kein Anspruch auf Mehrbedarf für Behinderte (§ 21 Absatz 4) und Warmwasser-Mehrbedarf (§ 21 Absatz 7)

- Leistungen für Erstausrüstungen für Bekleidung und Schwangerschaft,

Es besteht kein Anspruch auf Erstausrüstungen für die Wohnung (§ 24 Absatz 3 Nummer 1)  
Leistungen für orthopädische Schuhe und Ähnliches (§ 24 Absatz 3 Nummer 3)

Leistungen können für Regelbedarfe, den Warmwasser-Mehrbedarf, Bedarfe für Unterkunft und Heizung, Bedarfe für Bildung und Teilhabe und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden, sofern der Leistungsausschluss eine besondere Härte bedeutet.

# Ermittlung des Anspruchs SGB II

## 1. Ermittlung des Bedarfs

Regelbedarfe  
+ Mehrbedarfe  
+ tatsächliche Kosten für Unterkunft,  
Heizung und Warmwasser

+ ggf. BuT

-----  
**Summe sozialrechtlicher Bedarf**



## 2. Ermittlung des Einkommens

im Monat **tatsächlich** zufließendes  
Einkommen ermitteln.

- Freibeträge

-----  
Einkommen

**= Rechtsanspruch auf SGB II -  
Leistungen**

# Musterfall

## Alleinerziehende Studierende mit BAföG:

Studentin Anna R. 27 Jahre, 3. Fachsemester Soziale Arbeit lebt mit Ihrer Tochter Thea (4 Jahre) in H. Anna R bezieht volles BAföG, die Miete beträgt 600,00 € warm ( angemessene KdU wären nach der RL von H 396,00 € brutto kalt+ 100,00 € Heizkosten).Sie zahlt 116,69 € für die KV/PV. Für Thea erhält sie Leistungen nach dem UVG und das Kindergeld.

Wie hoch wären in diesem Fall Leistungen nach dem SGB II, welche Anna R für sich und ihre Tochter erhalten könnte ?

# Lösung

	Anna	Kind	Anmerkung
Regelsatz	502,00 €	318,00 €	§ 7 Abs. 5 SGB II
MB Alleinerz.	180,72 €	0,00 €	§ 27 Abs. 2 SGB II
KdU	300,00 €	300,00 €	§ 7 Abs. 5 SGB II
Bedarf:	982,72 €	618,00 €	
abzgl. KG		-250,00 €	
abzgl. gel, Unterh.		-187,00 €	
<b>Anspruch:</b>	<b>180,72 €</b>	<b>181,00 €</b>	<b>§ 27 Abs. 2 SGB II</b>

Fiktive Berechnung studentische Mutter

	Mutter
RL	502,00 €
MB	180,72 €
KdU	300,00 €
Bedarf:	982,72 €
abzgl. BAföG	-717,31 €
Bedarf*:	265,41 €

BAföG	934,00
abzgl. KK	-116,69
abzgl. FB	-100,00
ber. EK	717,31

361,72 €  
+  
20,00 €  
„Kindersofort-  
zuschlag“

27.04.2023  
WohnG+Kiz

Vorliegend wären alternativ zum Bürgergeld für das Kind Wohngeld und KiZ für Anna und ihr Kind möglich und auch wesentlich höher.

Eine überschlägige Berechnung erfolgt im Seminar am 27.04.2023

# Untergruppenarbeit

Gruppe 1: Fall Sonja und die Trennung vom Ehemann

Gruppe 2: Leben im Bauwagen

Gruppe 3: Drei Studierende und eine teure Wohnung in Berlin

Gruppe 4: Freier Austausch

# Hinweise für die Gruppenarbeit

Ermitteln Sie mögliche Ansprüche der Studierenden und Ihrer Kinder.

## **Aufgabe für Fall 1 und 2**

Finden Sie Argumente warum die Ansprüche gegeben sind und finden Sie mögliche Gegenargumente der Leistungsbehörden.

Versuchen Sie so die möglichen Stolpersteine für die Studierenden bei der jeweiligen Leistungsbeantragung herauszuarbeiten.

Bei der Rückkehr ins Plenum sollte 1 Person die möglichen Leistungsansprüche darstellen und 1 Person die Gegenargumente der Leistungsbehörde vertreten.

**Aufgabe Fall 3 :** Wie gehen Sie in der Beratung vor ? Welche Möglichkeiten für finanzielle Absicherungen mit Bürgergeld oder anderen Sozialleistungen sehen Sie ?

Eine Person aus Gruppe 3 stellt dann die Ergebnisse im Plenum kurz vor.



## Fall 1- Der Ausgangsfall aus Block 1

Sonja 26 Jahre ist Medizinstudentin im 5.Fachsemester. Der Entbindungstermin für ihr zweites Kind steht kurz bevor.(03/23), sie ist auch schon in der Klinik, da es eine Risikoschwangerschaft ist. Bis Ende März ist die Finanzierung gesichert, danach nicht mehr.

Sie erhält kein BAföG dem Grunde nach (zu später Studiengangwechsel). Sonja ist mit Vincent verheiratet, der ein monatliches Nettoeinkommen von ca.1600 € bezieht.

Er erhält auch das Kindergeld für das erste Kind Max, 4 Jahre alt. , Max geht in die Kita (aktuell keine BuT-Leistung und kein Freiplatz/Ermäßigungsplatz in der Kita).

Sonja und Vincent werden sich zum 01.04.2023 trennen. Sie werden noch bis 31.05.2023 in der gemeinsamen Wohnung wohnen. Danach zieht Vincent aus. Er zahlt die Miete bis dahin komplett und lehnt jegliche weitere finanzielle Unterstützung ab. Er kümmert sich zur Zeit um Max und hat seinen vollständigen Jahresurlaub genommen, der noch bis Mitte April andauert.

- 23.03. ! Sozialleistungen für März bis Monatsende beantragen ?- Prüfen ob Finanzierung
- 
- auch mit zweitem Kind tatsächlich abgesichert !
- Bisherige Finanzierung (außer Kindergeld) nachfragen
  - Wie erfolgte die Trennung- Trennung von Tisch Bett bis zum Auszug?
  - Wo wird Max hauptsächlich betreut ?
  - Soll/Kann das Studium Vollzeit weiter betrieben werden, ggf. Optionen prüfen.
  - Welche finanziellen Lücken müssen als erstes geschlossen werden und wie ?
  - Unterhaltsansprüche- ggf. längerfristig zu verfolgen keine schnelle Absicherung !
  - **Absicherung der Miete und des Lebensunterhalts jetzt - Bürgergeld,** (Kiz, WohnGeld derzeit keine Option )
  - Verschiedene Ansprüche SGB II je nach Gestaltung des weiteren Studiums für Annika
  - Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss für Zukunft, je nach Betreuungssituation Kinder
  - Essen KiTA- BuT, ggf. wenn Absicherung von Sonja mit mindestens 600,00 € ggf. auch WoG+Kiz später denkbar- Berechnung! Plausibilität für Wohngeld !

# Stolpersteine

- Trennung von Tisch und Bett – schwierige Nachweisführung, aber nicht unmöglich- Mutter und Kinder(er) müssen finanzielle Mittel zur Verfügung haben
- Ist das zweite Kind ein gemeinsames Kind ?
- Was bezahlt der Vater für Max wenn er sich um ihn kümmert ? Alles, was anfällt ?
- Naturalunterhalt durch den Vater ? Unterhalt ganz ausgeschlossen ?
- Wie wird Max betreut- nach Auszug des Vaters überwiegend ggf. von ihm ?
- Doppelte Residenz Max ?
- Viele weitere Argumente, die sich positiv oder negativ auf die jeweiligen Leistungsansprüche auswirken können sind denkbar !
- **Weitere genaue Sachverhaltsermittlung nötig, aber Antrag auf Bürgergeld für Mutter und Kind(er) trotzdem sofort !**

---

## Fall 2:

Markus M. 30 Jahre kommt zu Ihnen in die Beratung und berichtet wie folgt:

Er studiert an der HMT in M Musik und steht kurz vor dem Masterabschluss. BAföG ist vollkommen ausgeschöpft, durch Corona hat sich alles um 2 Semester verzögert. Er lebt mit seinem Partner Justus am Rande von M in einem Bauwagen. Justus ist ebenfalls Musiker und schlägt sich so durch ´s Leben. In manchen Monaten reicht das Geld in vielen aber auch nicht. Für das Grundstück auf welchem der Bauwagen steht fällt Pacht in Höhe von 250 € monatlich an. Es wird mit Holz geheizt. Die Tochter von Markus, Ella 7 Jahre, besucht ihren Vater jedes zweite Wochenende und die Hälfte der Schulferien im Sommer. Die Mutter von Ella lebt in L. Ella ist ganz stolz, dass sie mit der DB und dem Begleitdienst immer ganz allein von L nach M fahren darf. Markus gefällt dies gar nicht, er möchte seine Tochter lieber abholen und bringen, da die Zugfahrt doch sehr weit ist und jetzt wo wieder mehr Leute die Bahn nutzen. Doch das Geld fehlt an allen Ecken und Enden, auch ist der Bauwagen, wenn Ella kommt viel zu klein. Markus möchte zumindest in der kalten Jahreszeit mit seiner Tochter an den Wochenenden lieber in Pensionszimmer anmieten. Bis jetzt hat die Mutter von Ella immer Geld mitgeschickt, wenn sie kam, jetzt kann sie dies aber nicht mehr, da sie ihren Job verloren hat und selbst zusehen muss, dass sie alles finanziert. Ella möchte in M in den Sommerferien eine Tagesreitschule besuchen. Diese kostet für die Woche 240,00 €.

- Notwendige Anträge zeitnah stellen ! Antragsfristen und Antragsrückwirkung auf Monatsersten beachten.
- Für wen kommen Leistungen in Betracht ?- Eventuell auch für Justus ?
- Dann ggf. auch Wohnsituation perspektivisch zu lösen- aber kein vordringliches Problem
- Möglichkeiten für Markus: Darlehn nach § 27 SGB II
- Umgangsmehrbedarf nach § 21 Abs. 6 SGB II- Fahrtkosten Ella
- Kein Mehrbedarf für Wohnkosten
- Für Ella: Sozialgeld für die Aufenthaltstage
- BuT für Reiterferien ? ! Strittig, aber zumindest anteilig denkbar ! Antrag lohnt in jedem Fall !
- Wohngeld ergänzend prüfen

**Ob der Bauwagen als „Wohnung“ klassifiziert werden kann – und damit z.B. Wohngeld möglich wäre, hängt von vielen einzelnen Faktoren ab. Es gilt das örtliche Baurecht ! Liegt eine Genehmigung zum dauerhaften Bewohnen vor sind Ansprüche auf Sozialleistungen möglich ! In Zeiten von Tiny-Haus- Siedlungen, durchaus denkbar !**

## Fall 3

Milan S, 24 Jahre, lebt mit Susanne N 28 Jahre und David K 38 Jahre, zusammen.

Alle 3 sind Studierende in B. Bei David ist nicht sicher, ob er sein Studium tatsächlich noch abschließen will und wird, er jobbt hier und da, Studienleistungen erbringt er zur Zeit keine. Milan und David haben einen Sohn Lüren 1 Jahr. Allerdings lebt David jetzt meist mit Susanne zusammen, aber nicht immer. Susanne ist im 5. Monat schwanger und studiert Tiermedizin. Zu dritt bewohnen sie eine Wohnung in B mit 120 qm und einer Miete von 1800,00 €. Ein Zimmer ist an zwei weitere Personen untervermietet. Diese zahlen ihren Mietanteil aber unregelmäßig. Auch die Höhe ist nicht ganz klar, es gibt nur mündliche Abreden. Es gibt daher oft Auseinandersetzungen. Bisher haben die Eltern von Susanne einen großen Teil der Miete übernommen, seit sie schwanger ist verweigern sie jede Unterstützung. Sie wollen Ihren „Lebenswandel“ so nicht unterstützen. Der Vermieter hat bereits gemahnt, da zwei Mieten offen sind. Milan fürchtet die fristlose Kündigung, dabei ist es doch so schwer in B überhaupt eine Wohnung zu finden und bald seien sie ja auch zu viert. Milan will sich vielleicht beurlauben lassen, ihm wächst gerade alles über den Kopf und er käme auch überhaupt nicht zum studieren. Bisher bezieht er jedoch noch volles BAföG. Für den Sohn kommt gerade die Mutter von David mit 400 € auf, als Großmutter müsse sie doch ihr Enkelkind unterstützen.

- Notwendige Anträge zeitnah ! ( Antragsfristen, max. auf Monatsersten rückwirkend)
- Wer kann/will Studium in Vollzeit fortsetzen ?
- Studierende müssen Kontakt mit Vermieter aufnehmen und kurzfristige Klärung signalisieren.
- Klärung Mietsituation mit „Untermieter:innen“ , Untermietverhältnis schriftlich regeln, ggf. haben die Bewohner:Innen ja auch Anspruch auf Sozialleistungen, gegenseitige Unterstützung bei Anträgen oder Auszug
- Mögliche Ansprüche SGB II für die einzelnen WG-Mitglieder in Abhängigkeit der weiteren Studiensituation einzeln durchprüfen ! JC wird WG in mehrere BG`s splitten.(Vorteil: höhere Regelbedarfe- MB Alleinerziehung fällt allerdings raus !
- Milan- ggf. Teilzeitstudium oder Urlaubssemester- dann Leistungen SGB II für sich und eventuell auch noch für Lüren. + ggf. Wohngeld prüfen ( Zu welcher BG wird Lüren gehören ? Überwiegende Betreuung abgrenzbar ? Betreuung von Lüren nur noch durch Milan ?
- Situation klären für wechselseitige und alle weiteren denkbaren Sozialleistungsansprüche !
- Susanne- wohl verpflichtend Urlaubssemester( Tiermedizin)- dann Leistungen SGB II + MB + Erstaussstattung ( natürlich auch Stiftungsleistungen beantragen)
- David- SGB II bei weiterem Studium keine Option, Wohngeld prüfen
- (Hilfe nach § 36 SGB XII zur Sicherung der Wohnung nachsuchen bei Sozialamt/Fachstelle Wohnen, sofern 2 Monatsmieten offen und fristlose Kündigung droht, bzw. spätestens, wenn ausgesprochen !)

**Achtung: Eine fristlose Kündigung wegen Mietschulden ist durch Nachzahlung heilbar, eine zusätzlich ausgesprochene ordentliche Kündigung ist damit aber noch nicht vom Tisch.**

**Vielen Dank für  
Ihre Aufmerksamkeit !**